



15. Aug. 1990

1514

Bern, 18. Juli 1990

**Ueberbrückungskredit zugunsten von Ungarn/
 Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Kredit der Bank für Internationalen
 Zahlungsausgleich und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft**

Aufgrund des Antrags des EFD vom 18. Juli 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der vorliegende Bericht und die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Ueberbrückungskredit der BIZ für Ungarn werden genehmigt.
2. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die Verpflichtung, die sie im Rahmen der erwähnten Ueberbrückungsaktion eingehen wird, und zwar bis zum Höchstbetrag von 5.0 Mio. US-Dollar, zuzüglich Zinsverpflichtungen.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, der Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.

Für getreuen Auszug:
 Der Protokollführer

1. Wirtschaftslage in Ungarn

Die ungarische Ertragsbilanz hat sich seit Anfang 1990 deutlich verbessert. Im ersten Trimester 1990 betrug das Defizit rund 100 Mio. US-Dollar im Vergleich zu den 669 Mio. US-Dollar der Vorjahresperiode. Dies ist u.a. auf stark steigende Exporte zurückzuführen.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
X		EFD	13	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

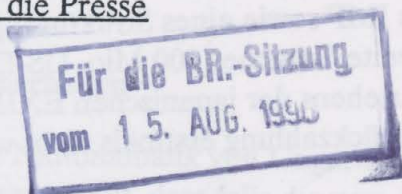


EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Bern, 18. Juli 1990

Nicht an die Presse

An den Bundesrat



**Ueberbrückungskredit für Ungarn/
 Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Kredit der Bank für Internationalen
 Zahlungsausgleich und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft**

980.81

Ungarn ist anfangs Juni 1990 mit der Bitte an die wichtigsten Industrieländer gelangt, ihm einen Ueberbrückungskredit in der Höhe von 280 Mio. US-Dollar zu gewähren. Die Schweiz ist angegangen worden, sich im Rahmen des von der BIZ zu finanzierenden Teils mit einer Quote von **5.0 Mio. US-Dollar** zu beteiligen. Der Bundesrat hat aufgrund einer mündlichen Orientierung des Unterzeichneten an seiner Sitzung vom 6. Juni 1990 die grundsätzliche Bereitschaft zur Erteilung der Bundesgarantie an die Schweizerische Nationalbank erklärt. Nachdem die Details des Ueberbrückungskredits bekannt sind, soll mit dem vorliegenden Antrag die Garantieübernahme noch formell beschlossen werden. Als rechtliche Grundlage hierzu dient Artikel 4 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13).

1. Wirtschaftslage in Ungarn

Die ungarische Ertragsbilanz hat sich seit Anfang 1990 deutlich verbessert. Im ersten Trimester 1990 betrug das Defizit rund 100 Mio. US-Dollar im Vergleich zu den 669 Mio. US-Dollar der Vorjahresperiode. Dies ist u.a. auf stark steigende Exporte zurückzuführen.

Seit Anfang Jahr war jedoch eine namhafte Auflösung von kurzfristigen Depots ausländischer Banken zu verzeichnen, was die Devisenreserven Ungarns von 1.7 Mia. US-Dollar (Jahresendstand 1989) auf 880 Mio. US-Dollar (10. Mai 1990) sinken liess. Hinzu kam die Tatsache, dass mehrere Banken im Begriff waren, ihre Kreditlinien aufzuheben. Ungarn braucht daher kurzfristige Mittel, um die Zeit bis zur Auszahlung von Krediten des Internationalen Währungsfonds (IMF), der Weltbank und der japanischen EXIM-Bank zu überbrücken.

2. Aufbau des Ueberbrückungskredits

Der Gesamtbetrag des Ueberbrückungskredits von 280 Mio. US-Dollar wurde wegen den unterschiedlichen Quellen, aus denen die Rückzahlungen geleistet werden, in zwei Tranchen aufgeteilt. Mit der ersten Tranche (180 Mio. US-Dollar) werden Auszahlungen eines Beistandsabkommens des IMF sowie eines Strukturanpassungsdarlehens der Weltbank vorfinanziert. Die zweite Tranche (100 Mio. US-Dollar) überbrückt die Zeit bis zur Auszahlung des Darlehens der japanischen EXIM-Bank; neu bei dieser Tranche ist, dass die Mittel zur Rückzahlung erstmals nicht von einer internationalen Organisation stammen.

An den beiden Tranchen des Ueberbrückungskredits beteiligen sich 11 Notenbanken mit einer Garantieübernahme gegenüber der BIZ, während die amerikanischen Währungsbehörden einen Direktkredit gewähren (vgl. Beilage).

Der schweizerische Beitrag beläuft sich gesamthaft auf **5.0 Mio. US-Dollar**. Damit übernimmt die Schweiz zusammen mit Schweden, den Niederlanden und Kanada den kleinsten Anteil. Der namhafte Beitrag von Oesterreich (15 Mio.) ist auf die engen wirtschaftlichen Beziehungen dieses Landes mit Ungarn zurückzuführen, der substantielle Anteil Belgiens (20 Mio.) auf die Tatsache, dass Ungarn im IMF der von Belgien angeführten Ländergruppe angehört.

3. Ziehungen

Die Ziehungen werden über die Federal Reserve Bank of New York abgewickelt. Es sind drei Ziehungen vorgesehen, die bis spätestens am 15. August 1990 erfolgt sein müssen.

Die erste Ziehung ist an die Bedingung geknüpft, dass der Strukturanpassungskredit der Weltbank bewilligt ist und Ungarn sich verpflichtet, die damit verbundenen Konditionen zu erfüllen. Die zweite Ziehung darf hingegen erst getätigt werden, wenn über die Gewährung des Beistandsabkommens des IMF definitiv entschieden worden ist. Die dritte Ziehung ist mit der definitiven Zusage des Beitrags der japanischen EXIM-Bank verknüpft.

4. Rückzahlungen

Die Rückzahlungsdaten sind mit den Auszahlungsdaten der Kredite des IMF, der Weltbank und der EXIM-Bank verknüpft. Unabhängig davon wurde jedoch eine maximale Laufzeit des Ueberbrückungskredits festgelegt. Spätestens am 14. September 1990 muss die ungarische Nationalbank das fällige Kapital und die Zinsen auf ein Spezialkonto bei der Federal Reserve Bank of New York einbezahlt haben.

5. Zinssatz

Der Zinssatz für den Ueberbrückungskredit berechnet sich auf "roll-over-basis" nach dem 1-Monats-Satz LIBOR plus 1/2 %.

6. Sicherheiten

Die Nationalbank von Ungarn hat der Federal Reserve Bank of New York Instruktionen erteilt, dass falls die vom IMF und der Weltbank freigegebenen Beträge nicht ausreichen sollten, um den Ueberbrückungskredit zurückzuzahlen, sämtliche Guthaben und Wertschriften, welche die ungarische Nationalbank dannzumal bei der Federal Reserve Bank of New York deponiert hat, für die Rückzahlung zu verwerten seien.

Der Substitutionsvertrag zwischen der BIZ und den Notenbanken sieht vor, dass bei Zahlungsausständen der ungarischen Nationalbank die BIZ jederzeit und nach alleinigem Ermessen berechtigt ist, von den partizipierenden Notenbanken die Uebernahme der ausstehenden Beträge zu verlangen. Die Notenbanken haben die Beträge entsprechend ihren Anteilen (siehe Beilage) an die BIZ zu leisten und erwerben dafür die Ansprüche der BIZ gegen die Nationalbank von Ungarn. Die Verpflichtung einer beteiligten Bank ist im Maximum auf den zugesagten Betrag zuzüglich Zinsen beschränkt.

7. Garantie des Bundes

Beim Ueberbrückungskredit der BIZ für Ungarn handelt es sich um eine "internationale Stützungsaktion zugunsten anderer Währungen" im Sinne von Art. 1 BB über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13). Damit sich die Schweiz auf diesen Bundesbeschluss abstützen kann, muss eine internationale Aktion zudem das Ziel verfolgen, ernsthafte Störungen der internationalen Währungsbeziehungen zu verhüten oder zu beheben. Im vorliegenden Fall ist es fraglich, ob eine Sistierung der Zahlungen durch Ungarn (Bruttoauslandsschuld in konvertibler Währung = 21 Mia. US-Dollar) ernsthafte Störungen hervorrufen würde. In der praktischen Anwendung hat dieses Kriterium an Bedeutung verloren (vgl. dazu den Ueberbrückungskredit an Polen 1989/90).

Gemäss Art. 2 dieses Beschlusses dürfen ausserdem die gesamten Kredite und Garantieverpflichtungen der Schweiz 1'000 Mio. Franken nicht übersteigen. Gegenwärtig besteht ein Guthaben gegenüber Jugoslawien in der Höhe von 14.5 Mio. US-Dollar (rund 20.7 Mio. SFr.). Einer Beteiligung der Schweiz an der BIZ-Fazilität für Ungarn mit 5.0 Mio. US-Dollar steht von der Verpflichtungslimite her somit nichts im Wege.

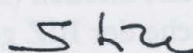
Erforderlich ist gemäss Art. 4 Währungshilfebeschluss, dass der Bund der SNB die Verpflichtungen aus der Substitutionszusage an die BIZ garantiert. Praxisgemäss vergütet die SNB dem Bund zwei Drittel der von der BIZ erhaltenen Kommission.

8. Konsultationen

Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, BAWI) und die Schweizerische Nationalbank sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

9. Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Stich

Beilagen:

- Ueberbrückungskredit 1990 für Ungarn, Verteilschlüssel
- Entwurf des Beschlussdispositiv

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EVD

Protokollauszug:

- EFD 13 (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
- EDA
- EJPD
- EVD

BEILAGE

Ueberbrückungskredit 1990 für Ungarn
Verteilschlüssel

Aufgrund des Auftrags des EPD vom 18. Juli 1990
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

Max. Verpflichtungsleistung
 in Mio. US-Dollar

	Tranche I	Tranche II	Total
Banque Nationale de Belgique	9,47	10,53	20,0
Bank of Canada	2,37	2,63	5,0
Deutsche Bundesbank	33,16	36,84	70,0
Bank of England	9,47	10,53	20,0
Banque de France	11,84	13,16	25,0
Banca d'Italia	9,47	10,53	20,0
The Bank of Japan	70,00		70,0
De Nederlandsche Bank N.V.	2,37	2,63	5,0
Oesterreichische Nationalbank	7,11	7,89	15,0
Schweizerische Nationalbank	2,37	2,63	5,0
Sveriges Riksbank	2,37	2,63	5,0
Anteil der BIZ	160,00	100,00	260,0
Anteil der US-Währungsbehörden	20,00		20,0
Gesamttotal	180,00	100,00	280,0

**Ueberbrückungskredit zugunsten von Ungarn/
 Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Kredit der Bank für Internationalen
 Zahlungsausgleich und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft**

Aufgrund des Antrags des EFD vom 18. Juli 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

1. Der vorliegende Bericht und die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Ueberbrückungskredit der BIZ für Ungarn werden genehmigt.
2. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die Verpflichtung, die sie im Rahmen der erwähnten Ueberbrückungsaktion eingehen wird, und zwar bis zum Höchstbetrag von 5.0 Mio. US-Dollar, zuzüglich Zinsverpflichtungen.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, der Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.

Für getreuen Auszug:
 Der Protokollführer

Verfahrenszugang			
	Dep.	Art.	Art. 10
X	EDA	8	-
X	EDI	5	-
X	EFD	5	-
X	END	5	-
	EFD	11	-
X	EVD	5	-
X	EVEB	5	-
X	DK	3	-
	EFK		
	Fin. Dir.		